

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
vom 20.12.2007**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz 19. Mai 2010 (SächsGVBl. 142) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Änderung zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 20.12.2007, veröffentlicht im „Stadtanzeiger“ am 25.01.2008 wird wie folgt geändert:

§ 7 Punkt 1 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Punkt 1

- a) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen hat der Steuerschuldner bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Steueranmeldungszeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.
- b) Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung der auf das betreffende Erklärungsquartal entfallenden Vergnügungssteuer auf Gewinnspielautomaten unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der darin gemachten Angaben gleich (§168 Abgabenordnung –AO-). Ein Steuerbescheid wird nur dann erteilt, wenn die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. c SächsKAG i. V. m. § 167 Abs. 1 AO).
- c) Die Steuer ist am 15. Tage nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendervierteljahr) an die Stadtkasse der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. zu entrichten. Wird die zu entrichtende Steuer in den Fällen des § 7 Punkt 1 b durch Steuerbescheid festgesetzt, ist der festgesetzte Steuerbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., 30.12.2011

Möbius
Oberbürgermeisterin



(Siegel)

§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.